

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 19.11.2001

Aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der Fassung vom 23. Dezember 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) erlässt die Gemeinde Schmidgaden folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1 Änderungsinhalt

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 19.11.2001 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage“ die Worte „vom 01.01.2019“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Schmidgaden, den 19.12.2018
Gemeinde Schmidgaden

Deichl
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.01.2019

Verzeichnis der Pauschalsätze vom 01.01.2019

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,60 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,80 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6 (ohne PFPN 10-1000)	25 Jahren	7,10 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	7,90 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	25 Jahren	1,20 Euro
Zugfahrzeug für VSA	10 Jahren	3,80 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens (bei jährlich 80 Ausrückestunden und Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%) –

Je eine Stunde für

Mehrzweckfahrzeug MZF	27,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,00 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6 (ohne PFPN 10-1000)	115,00 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	143,00 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	14,90 Euro
Zugfahrzeug für VSA	36,42 Euro
Pulverlöschanhänger P 250	25,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz

berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): **23,00 €** (Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **13,00 €**.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Schmidgaden, 19.12.2018



Deichl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde vom 20.12.2018 bis 25.01.2019 in der Verwaltung der Gemeinde, Schwarzenfelder Weg 9, 92546 Schmidgaden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.12.2018 angeheftet und am 25.01.2019 wieder abgenommen.

Gemeinde Schmidgaden
Schmidgaden, 06.02.2019


Deichl Josef
1. Bürgermeister



Inkrafttreten und Änderungen

1. Inkrafttreten am 01.01.2019



Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schmidgaden über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 19.11.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmidgaden hat in seiner Sitzung vom 19.12.2018 die Änderung der Satzung der Gemeinde Schmidgaden über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 19.11.2001 beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde in den Räumen der Gemeindeverwaltung Schmidgaden, Schwarzenfelder Weg 9, 92546 Schmidgaden, Zimmer 1 am 20.12.2018 niedergelegt und kann dort ab sofort einen Monat lang von jedermann eingesehen werden.

Gemeinde Schmidgaden
Schmidgaden, 19.12.2018


Deichl
1. Bürgermeister

angeheftet: 20.12.2018
abgenommen: 25.01.2019

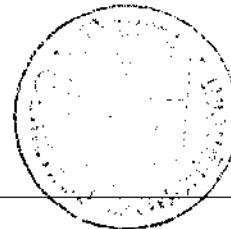
**Auszug aus dem
Beschlussbuch
der Gemeinde
Schmidgaden**



gesetzliche Zahl der Gemeinderatsmitglieder: **15**
anwesende und stimmberechtigte Zahl der Mitglieder: **14**
Sitzungstag: 19.12.2018
Sitzungsort: Schmidgaden, Sitzungssaal
Die Mitglieder wurden vorschriftsmäßig geladen.
Die Sitzung war öffentlich nicht-öffentlich.

Für die Richtigkeit des Auszugs
Schmidgaden, den 24.01.2019


Janz, Verwaltungsfachwirt



4. Ergänzung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren mit Satzungsbeschluss

Die Unterlagen wurden den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Aufgrund der bei Einsätzen – insbesondere bei Unfällen auf der Autobahn – vermehrt alarmierte **Verkehrssicherungsanhänger (VSA)** und der dafür benötigten **Zugmaschine** (altes Löschfahrzeuges LF), sollen diese in den Pauschalsätzen der „Anlage zur gemeindlichen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ mit aufgenommen und die Einsätze entsprechend abgerechnet werden.

Es wurden im Vorfeld von der Verwaltung die Sätze für einen **Verkehrssicherungsanhänger** von anderen Kommunen erfragt. Gemäß einem Berechnungsschema könnte demnach an Streckenkosten 1,20 € je km und Stundenkosten von 14,90 je Stunde angesetzt werden. Für das **Zugfahrzeug** entsprechend 2,80 €/km und 20,40 € je Stunde. Des Weiteren soll auch noch der **Pulverlöschanhänger** „P 250“ der FF Schmidgaden mit in das Verzeichnis für Pauschalsätze aufgenommen werden, allerdings nur mit Stundenkosten von 25,00 €.

Bürgermeister Deichl schlägt vor, die Richtsätze für das Zugfahrzeug vom Bayerischen Gemeindetag zu übernehmen. Das heißt: 3,80 €/km an Streckenkosten und 36,42 € je Stunde an Ausrückestundenkosten.

Dem Vorschlag wird gefolgt. Die vorbezeichneten Sätze für den Verkehrssicherungsanhänger und den Pulverlöschanhänger werden wie vorgeschlagen festgesetzt.

Beschluss der öffentlichen Sitzung vom 19.12.2018

188 Abstimmungsergebnis: 14 : 0